



**Studiengangsprüfungsordnung
Weiterbildender Masterstudiengang**

„Erweiterte Pflegeexpertise -
Advanced Nursing Practice (M. Sc.)“

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis

1.	STUDIENGANGSPRÜFUNGSORDNUNG	1
2.	ANLAGEN	13
	<i>Studienverlaufsplan</i>	14
	<i>Übersicht der Module</i>	15
	<i>Modulhandbuch</i>	16

1. Studiengangsprüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Erweiterte Pflegeexpertise – Advanced Nursing Practice an der Fachhochschule Bielefeld vom 06.Juni 2019 in der Fassung der Änderung vom 15.August 2020

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Juni 2016 - Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr. 24, S. 292-312) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunkteverfahren
- § 6 Lehrformen/Lehrveranstaltungsarten der Module
- § 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 8 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungsabläufe

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

III. Praxisprojekte/Praxisphasen

- § 23 Praxisprojekte/Praxisphasen
- § 24 Projekt
- § 25 Projekt und Praxisstelle
- § 26 Betreuung der Studierenden in der Praxis und im Projekt

IV. Auslandssemester

- § 27 Internationales

V. Masterarbeit

- § 28 Masterarbeit
- § 29 Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 31 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium
- § 33 Ergebnis der Masterprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Die Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung führt zu einem Hochschulabschluss und entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduierungssystem.
 - (2) Der weiterbildende Masterstudiengang Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Masterprüfung führende Studium soll nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere sowohl theoretische wie anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse von Versorgungsprozessen anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Masterstudiengang orientiert sich an den Erfordernissen der pflegerischen Berufspraxis und weist erkennbar eine vertiefende pflegewissenschaftliche Qualifizierung unter dem Blickwinkel der Professionalisierung der Pflege - insbesondere in der direkten Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern und deren formellen und informellen Unterstützungssystemen - aus. Eine evidenzbasierten Steuerung und Koordination der Gesundheitsversorgung sowie eine Vertiefung und Erweiterung der Fachexpertise wird dadurch ermöglicht. Die Absolventen/Absolventinnen sind befähigt:
 - a) ausgerichtet am aktuellen Stand der Pflege- und angrenzender Fachwissenschaften den Versorgungsbedarf der Adressaten im Berufsfeld zu analysieren und davon ausgehend begründete und legitimierte Entscheidungen für Versorgungsprozesse, auch über sektorale Grenzen hinaus, gegenwarts- und zukunftsorientiert zu treffen,
 - b) Versorgungsprozesse in der Pflegepraxis adressatenorientiert unter Berücksichtigung evidenzbasierter klinischer Konzepte zu planen, zu gestalten, zu beurteilen und diese im Sinne des Pflegeprozesses aber auch der pflegewissenschaftlichen Forschung zu evaluieren,
 - c) Theorien und Forschungsergebnisse aus den Pflegewissenschaften sowie den angrenzenden Fachwissenschaften zu reflektieren und zu interpretieren, sich im inter- und intradisziplinären Team auf einem wissenschaftlichen Niveau auszutauschen und auf der Grundlage bisheriger Forschung eigenständig innovative Fragestellungen zu entwickeln, diese mit geeigneten Forschungsmethoden zu untersuchen und die Ergebnisse im pflegerischen wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren,
 - d) wissenschaftlich begründete Konzepte und Programme für die Pflegepraxis zu entwickeln, deren Implementierung über die Herstellung entsprechender Rahmenbedingungen zu sichern, angewandte Evaluationsforschung zu betreiben (Evaluationsdesigns entwickeln, umsetzen, Evaluationsergebnisse interpretieren) und ggf. die Konzepte und Programme zu modifizieren,
 - e) in pflegerischen Einrichtungen/Teams Organisations- und Leitungsverantwortung zu übernehmen, für Planungs- und Koordinationsaufgaben wissenschaftlich begründete Konzepte einzusetzen, diese ggf. zu modifizieren und Entwicklungs- sowie Qualitätsmanagementprozesse verantwortlich zu steuern und zu gestalten sowie Steuerungs- und Koordinationsverantwortung in herausgehobener Weise zu übernehmen,
 - f) Reflexions- und Entwicklungsprozesse im inter- und intradisziplinären Team zu organisieren und zu leiten, indem z. B. Fallbesprechungen, interne Fortbildungen und Schulungen, kollegiale Beratungen sowie bedarfsgerechte Anleitungen und Begleitungen initiiert werden, und so theoriegeleitetes Wissen zielorientiert und nachhaltig in die Praxis zu überführen.
- Der Masterstudiengang ist grundsätzlich anwendungsorientiert.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gehobenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben.
 - (4) Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert haben, und dient des Weiteren der Qualifizierung für eine Promotion.
 - (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M. Sc.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder eines vergleichbaren Abschlusses im Bereich Pflege, Gesundheit oder Sozialwissenschaften voraus.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung eine besondere Vorbildung gefordert.
Die besondere Vorbildung besteht aus:
 - a) einer vorliegenden Berufszulassung zu den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege, bzw. als Pflegefachfrau sowie als Pflegefachmann,
 - b) und einer in der Regel mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung in der Pflegepraxis mit mindestens 25% Stellenanteil (der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung zu erbringen).
- (3) In einem Auswahlverfahren der Hochschule werden die Studienplätze vergeben. Diese Auswahl erfolgt nach der besonderen Eignung für den Studiengang in Verbindung mit den unter Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen. Der Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs. Gegenstand des Gesprächs sind insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein weiterbildendes Masterstudium der Erweiterten Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice erforderlich sind, die Studienmotivation, die berufliche Perspektive sowie die Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Familie.
- (4) Trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen ist die Einschreibung bzw. der Studiengangswechsel zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Studiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Angehörigen, wenn dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester maximal 30 Credits, über ein gesamtes Studienjahr 60 Credits, vergeben und den Modulen zugeordnet (vgl. Abs. 7). Die spezifischen Prüfungsanforderungen und die Module sind im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch verbindlich geregelt.
- (5) Der Studienumfang beträgt 16 Module bzw. 65 Semesterwochenstunden und 120 Credits. Auf die Masterarbeit entfallen davon 20 Credits und auf das Kolloquium 4 Credits.
- (6) Für den Erwerb eines Credit Point wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt.
- (7) Der Studienverlaufsplan legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Abfolge im Studiengang fest. Er ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.
- (8) Die Lehrformen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch verbindlich festgelegt. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen möglich.

§ 5

Modulstruktur und Leistungspunkteverfahren

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel beschriebenen Teilqualifikation führen. Die aufgeführten Credit Points bilden sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie des Projektes ab. Nach bestandener Modulprüfung werden die entsprechenden Credit Points gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.
- (2) Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden.

- (3) Das Lehrangebot enthält Pflichtmodule, die im Studienplan fest vorgeschrieben sind und von den Studierenden des Studiengangs belegt werden müssen.

§ 6

Lehrformen/Lehrveranstaltungsarten der Module

Die Module setzen sich aus verschiedenen Lehrformen/Lehrveranstaltungsarten zusammen:

1. Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
2. Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung.
3. Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung, geben eine Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
4. Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

§ 7

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen, die zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das entsprechende Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan soll gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters abgelegt werden können.

§ 8

Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich. Für die Gewährleistung der Einhaltung der Prüfungsordnung richtet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Die übrigen durch diese Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder angehören. Dabei müssen die Mitglieder der Professorenschaft mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 - b) einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Nachfrage. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für laufende Geschäfte auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (9) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zu den Modulprüfungen dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (12) In der Tätigkeit als Prüfungsorgan werden die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss durch die Hochschulverwaltung unterstützt (§ 25 Hochschulgesetz).

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden,
 1. wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation hat und
 2. wer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Soweit es zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, darf zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren ist, und eine mindestens durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation hat.

- (2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Für Beisitzende gilt Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 entsprechend (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).
- (3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 8 Abs. 9 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten, von denen die Erstprüferin oder der Erstprüfer derjenige oder diejenige sein sollte, der die Masterarbeit betreut und der Professorenschaft der Fachhochschule Bielefeld oder den hauptamtlich Lehrenden angehört.
- (5) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Masterarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Der Antrag ist an die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. In der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird auf dieser Grundlage durch den Studierendenservice ein Bescheid erteilt; ablehnende Bescheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument und, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, trägt die Hochschule.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird, sofern möglich, umgerechnet.

§ 11

Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen können nicht kompensiert werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Masterarbeit, Hausarbeit, Präsentation oder Projektarbeit) nicht fristgemäß abliefern. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über den Studierendenservice unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 7 HG. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und der Prüfling kann von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling davon ausgeschlossen, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Prüfungsabläufe

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind.
- (4) Eine Modulprüfung kann alternativ aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur,
 2. einer mündlichen Prüfung,
 3. einer schriftlichen Hausarbeit,
 4. einer Projektarbeit,
 5. einer Kombination aus verschiedenen Formen von Prüfungsleistungen,
 6. einer Performanz-Prüfung.
- (5) Eine Prüfung kann in geeigneten Fällen auch in elektronischer Form erfolgen.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (7) Auf Vorschlag der im Modul als Prüfende vorgesehenen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin über die konkrete Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absätze 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat,Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Ziff. 1. zulassen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt über das Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld und ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen in besonders begründeten Ausnahmefällen ausschließlich direkt beim Studierendenservice bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen und glaubhaft zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume sowie die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu informieren und die Aushänge zu beachten.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorherigen Semesters bekanntgegeben werden. Darüber hinaus können für einzelne Prüfungsformen weitere Regelungen getroffen werden.

- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen, gültigen Lichtbildausweis und dem Studierendenausweis oder der FH-Card auszuweisen.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird dem Studierendenservice durch die Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise mitgeteilt.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung anderen Studierenden gegenüber nachweislich benachteiligt sind, werden auf ihren schriftlich begründeten Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen eingeräumt.
- (2) Studierenden, die Pflegeaufgaben von Kindern, Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder pflegebedürftigen Verwandten und Verschwägerten ersten Grades (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister) wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über diese Erleichterungen im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden. Die Erleichterungen sollen die mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise von den Studierenden verlangen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (5) Für Studierende, für welche nach § 64 Abs. 2 Ziffer 5 HG NRW die Schutzbestimmungen gemäß den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend gelten, oder für die die Fristen des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes entsprechend greifen, legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzel- falls fest.
- (6) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von der oder dem Studierenden unverzüglich zu stellen.

§ 17

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie sich in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den Inhalten aus den Gebieten des jeweiligen Moduls auskennen und eine vorgegebene Problemstellung lösen können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. die oder den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 19

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende im Rahmen der Studiengangsprüfungsordnung. Die Bearbeitungsfrist ist den Studierenden bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination verschiedener Prüfungsformen abgelegt werden. Der Gesamtumfang der Hausarbeit reduziert sich in einem solchen Fall auf ca. 7 Seiten, die Bearbeitungszeiten von Klausuren auf mindestens 30 bis maximal 90 Minuten, die Dauer mündlicher Prüfungen auf mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung.
- (2) Die weiteren Regelungen gemäß §§ 13 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (50% praktisch und 50% theoretisch/mündlich) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 22

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung in der Regel gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 8 Abs. 10 ist zu beachten.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note "sehr gut"

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note "gut"

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note "befriedigend"

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note "ausreichend"

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungen spätestens sechs Wochen nach deren Abgabetermin im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben werden.

- (6) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit Points nach Maßgabe des Studienverlaufsplans vergeben.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nicht-Bestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

III. Praxisprojekte / Praxisphasen

§ 23

Praxisprojekte/Praxisphasen

- (1) In dem weiterbildenden Master-Studiengang Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice ist durch seine berufsbegleitende Ausrichtung konsequent die praktische Tätigkeit in der eigenen beruflichen Einrichtung oder im Skills Lab am Standort der Fachhochschule integriert.
- (2) Die praktischen Anteile sollen die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Übungen sowie der Mitarbeit in der Weiterentwicklung der eigenen Einrichtungen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die praktische Tätigkeit wird in die folgenden Module integriert:

Module
1.1 Professionelle Pflegeprozessgestaltung
1.2 Versorgungsprozessgestaltung im interdisziplinären Kontext
1.4 Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern
1.5 Case Management für vulnerable Bevölkerungsgruppen
2.2 Evidence Based Nursing
2.3 Fachbezogenes Forschungsprojekt I
2.4 Fachbezogenes Forschungsprojekt II
4. Master Thesis/Kolloquium

§ 24

Projekt

- (1) In den weiterbildenden Master-Studiengang Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice ist ein Forschungsprojekt integriert.
- (2) Das Forschungsprojekt verteilt sich über 2 Semester. Es teilt sich entsprechend in zwei separate Module (§ 23, Modul 2.3 und Modul 2.4) und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (3) Am Ende der beiden Projektmodule findet je eine Modulprüfung zum jeweiligen Teil des Projektes statt. Bei einer mindestens ausreichenden Bewertung werden Credits lt. § 5 vergeben.
- (4) Die Konzeption und Durchführung des Projektes wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft und der teilnehmenden beruflichen Einrichtung bescheinigt.
- (5) Im Rahmen des gesamten Projektes sind eigenständig mindestens 4 Projektsitzungen von den Studierenden zu planen, an denen folgende Vertreter teilnehmen sollten:

- a) der/die Studierende
- b) ein Vertreter der teilnehmenden beruflichen Einrichtung
- c) die für die Begleitung zuständige Lehrkraft
- d) ggf. kollegiale Berater

Die Projektsitzungen sollten dabei terminlich jeweils zu Beginn und Ende der Projektmodule anvisiert werden und können auch online erfolgen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 25

Projekt- und Praxisstelle

Als Projekt- und Praxisstelle kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens in Betracht.

§ 26

Betreuung der Studierenden in der Praxis und im Projekt

- (1) Die Studierenden werden während der Projekte einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft begleitet die Studierenden während des Projektes in der Einrichtung und berät die Studierenden im Hinblick auf die Projektenwicklung und -durchführung.
- (2) Während des Projektes nehmen die Studierenden in der Hochschule an Begleitveranstaltungen teil. Sie dienen neben der Entwicklung des Forschungsvorhabens der Supervision der Studierenden und der kollegialen Beratung.
- (3) Die für die Begleitung der Praxisaufträge zuständige Lehrkraft ist die, die die modulbezogenen Aufträge erteilt, solange niemand anderes explizit benannt wird. Die zuständige Lehrkraft steht für Rückfragen

über die üblichen Kommunikationswege zur Verfügung. Eine grundsätzliche Begleitung in der Praxis erfolgt nicht, es sei denn dies wird im Praxisauftrag konkret formuliert.

IV. Internationale Aktivitäten

§ 27

Internationales

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erworben werden und an der Fachhochschule Bielefeld anerkannt werden sollen, sollen vor Beginn des Moduls in einem Studienvertrag (Learning Agreement) vereinbart und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

V. Masterarbeit

§ 28

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Forschungsfrage selbstständig unter wissenschaftlichen sowie interdisziplinären und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes. Weitere Formen der Masterarbeit sind in Absprache möglich. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Der Prüfling kann eine oder mehrere prüfende Personen für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer legt das Thema der Masterarbeit fest.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit sowie Gutachterinnen oder Gutachter erhält.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Credits erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierendenservice an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Bestandteil des Antrags ist eine Erklärung darüber, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine in der Studiengangsprüfungsordnung genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 4. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im selben Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas und der Aufgabenstellung der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen, bei empirischen Arbeiten 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit im Einzelfall aus triftigen Gründen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 31

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studierendenservice abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.
- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 Noten beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten mit 4,0 oder besser bewertet worden sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 32

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master Thesis und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Master Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master Thesis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 - a) die in § 29 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master Thesis nachgewiesen sind,
 - b) alle Modulprüfungen bestanden und damit 96 Credits aus den Modulprüfungen nachgewiesen sind,
 - c) die Master Thesis mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Master Thesis beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Master Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet.

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mindestens 96 Credits sowie durch die Master Thesis und das Kolloquium 24 Credits erworben worden sind.
- (2) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und ECTS-Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis kann auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in diesem Absatz genannten Einzelnoten gemäß § 22 Absatz 4 gebildet.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades M. Sc. beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein in deutscher und englischer Sprache ausgestellttes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung wird für die Gesamt-

note ein ECTS-Grade gemäß der Ordnung zur Anwendung der ECTS-Bewertungsskala an der Fachhochschule Bielefeld ermittelt. Für die Bestimmung des ECTS-Grades sind zuzuordnen:

- A = die 10 % Prüfungsbesten,
- B = die folgenden 25 %,
- C = die folgenden 30 %,
- D = die folgenden 25 %,
- E = die verbleibenden 10 %.

- (5) Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Auf Antrag ist eine englischsprachige Fassung der Urkunde über den Hochschulgrad beizufügen.
- (7) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsbewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

§ 37

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 19.12.2018.

Bielefeld, 06.06.2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Schramm-Wölk

2. Anlagen

Studienverlaufsplan

Der Studienverlauf im berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang „Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice“ ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. In dieser werden die den Modulen zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Leistungspunkte (Credits) und die jeweiligen Semester abgebildet.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan berufsbegleitender weiterbildender Master-Studiengang "Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice"

Studienverlaufsplan weiterbildender Master-Studiengang Erweiterte Pflegeexpertise - Advanced Nursing Practice													
1	Professionelles Pflegehandeln	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Summen	
		SWS	Credits	SWS	Credits								
1.1	Professionelle Pflegeprozessgestaltung	4	6									4	6
1.2	Versorgungsprozessgestaltung im interdisziplinären Kontext	4	6									4	6
1.3	Konzept- und Rollenentwicklung von Advanced Nursing Practice			4	6							4	6
1.4	Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern			4	6							4	6
1.5	Case Management für vulnerable Bevölkerungsgruppen					4	6					4	6
1.6	Versorgungsprozessgestaltung im internationalen Kontext							4	6			4	6
	Summe	8	12	8	12	4	6	4	6	0	0	24	36
2	Pflegewissenschaft												
2.1	Quantitative und qualitative Forschung	4	6									4	6
2.2	Evidence Based Nursing (EBN)			4	6							4	6
2.3	Fachbezogenes Forschungsprojekt I □					8	12					8	12
2.4	Fachbezogenes Forschungsprojekt II □							8	12			8	12
	Summe	4	6	4	6	8	12	8	12	0	0	24	36
3	Administration und Organisation												
3.1	Clinical Leadership	4	6									4	6
3.2	Projektmanagement und Organisationentwicklung			4	6							4	6
3.3	Recht im Gesundheits- und Sozialwesen					4	6					4	6
3.4	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen							4	6			4	6
	Summe	4	6	4	6	4	6	4	6	0	0	16	24
4	Master Thesis/Kolloquium												
4.1	Master Thesis										20	0	20
4.2	Kolloquium									1	4	1	4
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	1	24	1	24
	Summe gesamt	16	24	16	24	16	24	16	24	1	24	65	120
	Anzahl der Modulprüfungen		4		4		3		3		1		

Übersicht der Module

1. Professionelles Pflegehandeln

- 1.1 Professionelle Pflegeprozessgestaltung
- 1.2 Versorgungsprozessgestaltung im interdisziplinären Kontext
- 1.3 Konzept- und Rollenentwicklung von Advanced Nursing Practice
- 1.4 Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern
- 1.5 Case Management für vulnerable Bevölkerungsgruppen
- 1.6 Versorgungsprozessgestaltung im internationalen Kontext

2. Pflegewissenschaft

- 2.1 Quantitative und qualitative Forschung
- 2.2 Evidence Based Nursing
- 2.3 Fachbezogenes Forschungsprojekt I
- 2.4 Fachbezogenes Forschungsprojekt II

3. Administration und Organisation

- 3.1 Clinical Leadership
- 3.2 Projektmanagement und Organisationsentwicklung
- 3.3 Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
- 3.4 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen

4. Masterarbeit/Kolloquium

- 4.1 Master Thesis
- 4.2 Kolloquium

Modulhandbuch

Weiterbildender Masterstudiengang

„Erweiterte Pflegeexpertise -
Advanced Nursing Practice (M. Sc.)“

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

Professionelle Pflegeprozessgestaltung								Kürzel: 5ANP01S1
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
1.1	150h	6	1. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Vorlesung (2 SWS), seminaristischer Unter- richt (2 SWS)	4 SWS / 32 h	118 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Journal Club, Skills Lab-Übungen	30	Deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein begründetes und professionelles Berufsverständnis auf Basis der eigenen reflektierten pflegepraktischen Erfahrung mit der Versorgungsprozessgestaltung sowie aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und theoretischen Ansätzen. • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis aktueller patientenbezogener Konzepte zu hoch komplexen Krankheitsbildern auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und analysieren vorhandene theoretische Modelle, Ansätze und Assessmentinstrumente der Pflege hinsichtlich ihrer Relevanz und Übertragbarkeit für das deutsche Gesundheitssystem. • analysieren vorhandene Strukturen, Systeme und Abläufe in der Pflegepraxis und initiieren Reflexionsprozesse, um eine Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten im Sinne des ersten Schrittes des PEPPA Frameworks zu ermöglichen. • erkennen und bewerten auslösende Faktoren für strukturelle bzw. organisatorische Veränderungen des Gesundheitswesens hinsichtlich ihrer praktischen Relevanz. • setzen sich aktiv mit ethischen Fragestellungen von Gesundheits- und Pflegeberufen (z.B. Patientenverfügung, Gewalt in der Pflege, Klient - Pflegeverhältnis) auseinander und beziehen theoriegeleitete Ansätze zur Ethik in der Pflege auf konkreten Praxissituationen. • nutzen unterschiedliche Pflegeorganisationssysteme zur Pflegeprozessgestaltung und entwickeln Strukturen zur Implementation des Pflegeprozesses in den Pflegealltag, um eine individuell angepasste Pflegebeziehung auf Basis eines professionellen Pflegeverständnisses im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten theoretisch begründet zu gestalten. • wenden den diagnostischen Prozess unter einer kritisch reflektierten Einbeziehung von Standards, Leitlinien und gesetzlichen Vorgaben konsequent und transparent an. • führen selbständig körperliche Untersuchungen durch. • praktizieren hermeneutisches Fallverstehen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • diagnostischer Prozess • klinische Entscheidungsfindung • ethische Entscheidungsfindung • Clinical Pathways, Expertenstandards, DRG's • Pflegeorganisationssysteme • ausgewählte Pflege-theorien und Modelle • PEPPA Framework 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird bei Semesterbeginn bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Anne-Dörte Latteck							
9	Sonstige Informationen -							

Versorgungsprozessgestaltung im interdisziplinären Kontext								Kürzel: 5ANP02S1
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
1.2	150h	6	1. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (3 SWS), seminaristischer Unter- richt (1 SWS)	4 SWS / 16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Journal Club, Skills Lab- Übungen		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • verstehen bei der Ausdeutung von Lebenssituationen die Rollengebundenheit ihrer Interpretationen und die Relativität eigener Meinungen im Verhältnis zu rechtlichen Normen. • verstehen und diskutieren die Strukturen des deutschen Gesundheitssystems hinsichtlich seiner politischen, ökonomischen und organisatorischen Aspekte. • erkennen aktuelle und potentielle Handlungs- und Tätigkeitsfelder für die eigene Berufsgruppe, in dem sich wandelnden Gesundheitssystem und vor dem Hintergrund sich verändernder Bedarfe an Gesundheitsleistungen und entwickeln hinsichtlich der aktuellen Rahmenbedingungen kreative Ideen zu deren Erschließung und Umsetzung. • grenzen die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Gesundheitsberufe voneinander ab, und sind in der Lage, die eigene Rolle im Rahmen der Versorgungsprozessgestaltung im interdisziplinären Kontext theoretisch zu begründen, zu reflektieren und selbstständig weiterzuentwickeln sowie am interdisziplinären Diskurs zur Ausformung und Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsberufe in Anlehnung an den zweiten Schritt des PEPPA Frameworks teilzunehmen. • reflektieren die eigene berufliche Entwicklung, Sozialisation und Akademisierung in Bezug zur Entwicklung der eigenen Berufsgruppe und erfahren in der eigenen Biografie einen Professionalisierungsprozess und eine veränderte berufliche Identitätsbildung. • sind in ethischen Fragen begründet diskursfähig, sowohl gegenüber der gesundheitlichen Institution als auch gegenüber allen am Versorgungsprozess beteiligten Berufsgruppen. • analysieren komplexe kommunikative Situationen mit unterschiedlichen Kommunikationsmodellen und wenden diese sowohl im therapeutischen Team als auch klientinnen- bzw klientenbezogen für kommunikative Aushandlungsprozesse an. • sind in der Lage, theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zur Unterstützung der Versorgungsprozessgestaltung unter den Bedingungen von Krankheit und Alter zu entwickeln, anzuwenden, zu evaluieren und kritisch zu reflektieren und dabei Patientenorientierung sowie ethische und gesellschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. • entwickeln treffende und stringente Argumentationslinien, wobei die Komplexität von gesundheitlichen Versorgungssituationen anerkannt wird. • leisten einen Beitrag zu einer Evidenzbasierung pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Interventionen, indem Anforderungen an Planung und Dokumentation von Interventionen erfüllt werden, welche als Grundlage für Forschungsarbeiten fungieren können. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • die Pflegeberufe im Kontext von Gesellschaft, Gesundheitssystem und Berufspolitik • Veränderung der Handlungsfelder und Aufgaben in den Pflegeberufen • Akademisierung der Gesundheitsberufe in Deutschland • Autonomie und Abhängigkeit im pflegerischen Handeln • berufliche Identitätsentwicklung der Studierenden • Kommunikation in interdisziplinäre Teams und Gruppen • Schnittstellenmanagement • PEPPA Framework 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird bei Semesterbeginn bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							

8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Katja Makowsky
9	Sonstige Informationen -

Konzept- und Rollenentwicklung von Advanced Nursing Practice								Kürzel: 5ANP03S2
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
1.3	150h	6	2. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache
	Vorlesung (3 SWS), seminaristischer Unter- richt (1 SWS)		4 SWS / 16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie		30	Deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> entwickeln Gesprächsführungs-, Anleitungs- und Beratungskompetenz, initiieren diese im intra- und interprofessionellen Behandlungsteam und wenden diese patientenorientiert an. stellen die theoretischen Hintergründe von Professionalisierungs- und Akademisierungsbestrebungen und -prozessen dar, und können ihren eigenen Standpunkt hierzu vertreten. übernehmen als Mitglieder einer sich entwickelnden scientific community Mitverantwortung für die Professionalisierung der eigenen Berufsgruppe. können nationale und internationale Konzepte, Modelle und Rollen von Advanced Nursing Practice einordnen und sind in der Lage, deren Potentiale sowie Grenzen für die Qualitätsentwicklung in der Versorgung von Individuen und Gruppen in verschiedenen leistungsrechtlichen Zusammenhängen im Rahmen unterschiedlicher Versorgungskonzepte aufzuzeigen. beurteilen die Konzepte, Modelle und Rollen von Advanced Nursing Practice kritisch und initiieren entsprechende Vorgehensweisen gemäß der dritten Phase des PEPPA Frameworks für spezifische Aufgabenstellungen. können ihren Standpunkt bei der Auswahl eines Konzepts, eines Modells oder einer Rolle in kontroversen Diskursen vertreten. gestalten ihren Wirkungsbereich entsprechend der aktuellen und relevanten Entwicklungen. informieren und motivieren ihr Arbeitsfeld zum Engagement in den entsprechenden Feldern. verstehen sich als Multiplikatoren gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, den Patientinnen und Patienten sowie sich selbst als handelnde und gestaltende Akteurinnen und Akteure mit eigenverantwortlich nutzbarem Gestaltungsspielraum in einem dynamischen Gesundheitssystem. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Konzepte, Modelle und Rollen von Advanced Nursing Practice (z. B. PEPPA Framework) theoretische Hintergründe von Professionalisierungs- und Akademisierungsbestrebungen der Pflege Gestaltung betrieblicher Lern- und Bildungsprozesse Modelle und Gestaltungsmöglichkeiten einer professionellen Interaktion Beratung und Anleitung im intradisziplinären Kontext (z. B. kollegiale Beratung) 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Norbert Seidl							
9	Sonstige Informationen -							

Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern								Kürzel 5ANP04S2
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
1.4	150h	6	2. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Vorlesung (2 SWS), seminaristischer Unter- richt (2 SWS)	4 SWS / 32 h	118 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Journal Club, Skills Lab-Übungen	30	Deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> erfassen ausgewählte komplexe pflegerische Handlungsfelder im Sinne der Prävention und Gesundheitsförderung, können berufspolitische Positionen benennen, Grenzen und Herausforderungen aufzeigen und wissenschaftlich begründete Problemlösungen ableiten. benennen dezidiert pflegerische Beratungsbedarfe im Rahmen hochkomplexer Handlungsfelder, reflektieren diese kritisch und ordnen die Besonderheiten der eigenen Berufsgruppe in einen interdisziplinären Zusammenhang ein. unterstützen die Patientinnen und Patienten dabei, ihre Biographie in die pflegerische Beziehung einzubringen, und dort vorhandene Potenziale zu nutzen sowie Hemmnisse zu identifizieren. analysieren Ziele und Aufgaben edukativer Interventionen in spezifischen pflegerischen Handlungsfeldern entwickeln sowohl individuelle Beratungskonzepte als auch umfassende Konzeptionen für spezifische Gesundheitssituationen und Interventionen zeigen mögliche Konsequenzen der Umsetzung ihrer Ideen unter Beachtung ethischer und gesellschaftlicher Konsequenzen auf. entwickeln auf Basis rechtlicher Grundlagen und Grundsätzen zu Zielen und Gestaltungsformen pflegerischer Beratung, bezogen auf von Pflegebedürftigkeit bedrohte oder betroffene Individuen und pflegende Angehörige, Ideen für adressatenorientierte Beratungsangebote, und setzen diese exemplarisch um. evaluieren patientenorientierte Schulungs-, Anleitungs- und Beratungskonzepte anhand klientenspezifischer und empirischer Kriterien. verfügen über vertiefte Kenntnisse der Besonderheiten und Grenzen pflegerischer Beratung und Interventionen, hinterfragen kritisch Lehrmeinungen und berufspolitische Diskussionen, und können sich mit der scientific community über ihre Schlussfolgerungen und hiermit verbundene Chancen sowie Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Möglichkeiten der Förderung von Eigenverantwortung zur gesunden Lebensführung im Rahmen pflegerischer Beratung Beratung: Theorien, Konzepte, Modelle und Methoden Beratung als Bestandteil pflegerischer Interventionen im Kontext ausgewählter pflegerischer Handlungsfelder und spezifischer Zielgruppen Beziehungsgestaltung und Gestaltung von Beratungsprozessen im Rahmen pflegerischer Interventionen ethische und gesellschaftliche Aspekte pflegerischer Beratung und Interventionen Health Literacy Decision Coaching 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Christa Büker							
9	Sonstige Informationen -							

Case Management für vulnerable Bevölkerungsgruppen								Kürzel: 5ANP05S3
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
1.5	150h	6	3. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (3 SWS), seminaristischer Unter- richt (1 SWS)	4 SWS / 16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Skills Lab-Übungen		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> fördern und unterstützen Selbstbestimmung und Handlungskompetenz von Patientinnen und Patienten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unterschiedlicher theoretischer Ansätze. erkennen Angehörige und Familie als Adressaten der spezialisierten Pflege sowohl mit spezifischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf als auch mit pflegerischem Beratungs- und Unterstützungspotential. diskutieren interdisziplinär grundlegende rechtliche Fragestellungen des Case Managements und verstehen deren Relevanz für die Praxis. erkennen Rollen, Konzepte und Instrumente des Case Managements als Methode professionellen individuellen Pflegehandelns und können auf deren Basis getroffenen Einzelentscheidungen theoretisch und empirisch deziert begründen. beurteilen einen individuellen und gruppenbezogenen Versorgungsbedarf professions- und setting-übergreifend, und identifizieren Interventionsmöglichkeiten. entwickeln und evaluieren Care Plans interprofessionell und interinstitutionell. identifizieren patientinnen- und patientenbezogene Chancen und Grenzen der Rollen, Konzepte und Instrumente des Case Managements, und nutzen diese auf unterschiedlichen Ebenen zur strategischen Steuerung des hochkomplexen Versorgungsprozesses auf Basis des individuellen Fallverständnisses. führen Fallsteuerung anhand individueller Versorgungsanalysen durch und beurteilen identifizierte Versorgungslücken mittels einer Versorgungssystemanalyse. reflektieren klinische Fragestellungen in der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Pflegebedarf im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der Betroffenen und identifizierten Bedarfen und setzen sich mit den Lebenslagen, Lebensentwürfen und dem Selbstkonzept pflegebedürftiger Menschen auseinander. sind befähigt zur Initiierung, Gestaltung und Steuerung von Netzwerken und Kooperationsmodellen. verfügen auf Basis detaillierten Wissens über unterschiedliche Positionen des Case und Care Managements und zur Verfügung stehender Forschung über ein reflektiertes Verständnis von pflegerischem Case Management, und können ihre Position gegenüber der scientific community und Laien vertreten. nehmen an gesundheitsethischen Diskursen in Bezug auf die Versorgung von Menschen mit komplexen Pflegebedarfen aus der Mikro-, Meso- und Makroperspektive teil. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Handlungskonzept und Instrumente des Case Management und Anwendungsfelder im Gesundheitssystem Entwicklung als lebenslanger Prozess im Kontext vulnerabler Bevölkerungsgruppen soziale Gruppen und sozialer/gesellschaftlicher Wandel im Gesundheitswesen Fallverstehen im Case Management und Gestaltung der individuellen Arbeitsbeziehung Steuerung von Versorgungsprozessen (Versorgungssystemanalyse, Steuerungsebenen und Steuerungsinstrumente) Multiprofessionelle Zusammenarbeit und Netzwerkmanagement ausgewählte gesundheitspsychologische und sozialwissenschaftliche Modelle, Theorien und Ansätze (z. B. Selbstwirksamkeit, Resilienz, Coping, Empowerment, Salutogenese) sowie deren Forschungsergebnisse 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							

	-
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Christa Bucker
9	Sonstige Informationen -

Versorgungsprozessgestaltung im internationalen Kontext								Kürzel: 5ANP06S4
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
1.6	150h	6	4. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (2 SWS), seminaristischer Unter- richt (2 SWS)	4 SWS / 32 h	118 h	Lernbriefe, Fallstudie, Referate		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über umfassende Einblicke in Aspekte eines ausländischen Studienangebotes durch Belegung eines Studienangebots an einer ausländischen Hochschule (z.B. Online-Modul, Summer School, Intensive Programme) • verfügen über die Fähigkeit, im internationalen Kontext komplexe Lösungsstrategien für neue Aufgabenstellungen des Gesundheitswesens auf der Basis wissenschaftlicher Methodik sowie aktueller Forschungsergebnisse zu reflektieren. • positionieren sich kritisch hinsichtlich zu ausgewählten Aspekten bzw. Bereichen des deutschen Gesundheitssystems auf Basis ausgewählter Handlungsfelder des jeweiligen Landes. • verfügen bezogen auf eine konkrete Lernsituation über erprobtes, reflexives Wissen zu Ursachen und Folgen von Einstellungen und Verhaltensweisen sowohl in der eigenen, als auch einer fremden Kultur. • reflektieren ihre eigene lebensweltliche Prägung und haben die Fähigkeit, die Perspektive anderer zu erfassen und zu deuten. • beurteilen unterschiedliche nationale und internationale Lösungsansätze zur Organisation und der Weiterentwicklung der verschiedenen Professionen des Gesundheitswesens hinsichtlich deren Anwendbarkeit in bzw. Übertragbarkeit auf das deutsche Gesundheitssystem. Die Qualifikationsziele und anzubahrenden Kompetenzen sind der jeweiligen Modulbeschreibung der ausländischen Hochschule zu entnehmen.							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Analyse internationaler Gesundheitssysteme • Analyse und Auswertung internationaler Pflegestrukturen hinsichtlich deren Chancen und Grenzen im deutschen Gesundheitssystem • weitere Inhalte werden von der ausländischen Hochschule festgelegt. Sie fokussieren beispielsweise auf ethische Regularien in der Pflege und Pflegeforschung oder Klientinnen- und klientenbezogene pflegerische Schwerpunkte. 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Katja Makowsky							
9	Sonstige Informationen -							

Quantitative und qualitative Forschung								Kürzel: 5ANP07S1
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
2.1	150h	6	1. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Vorlesung (3 SWS), Seminaristischer Unter- richt (1 SWS)	4 SWS / 16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie	30	Deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> vertiefen und integrieren ihr Wissen über neue, differenziertere Untersuchungsmethoden über qualitative und quantitative Forschungsansätze. verfügen über vertieftes Wissen hinsichtlich der für ihr Fachgebiet vorrangig relevanten Untersuchungsdesigns in der Wirksamkeitsforschung, der professionsbezogenen Forschung, der Evaluationsforschung und der Versorgungsforschung. sind in der Lage sich selbstständig forschungsrelevantes Wissen anzueignen um daraus Handlungskompetenz abzuleiten, und Möglichkeiten sowie Grenzen von qualitativen und quantitativen Forschungsansätzen im Bereich der Pflege kritisch zu reflektieren um Studienergebnisse vor diesem Hintergrund einordnen und bewerten zu können. können mit der Komplexität relevanter Leitlinien medizinischer Versorgung umgehen, diese kritisch reflektieren und Handlungsstrategien daraus ableiten. sind für forschungsethische Fragestellungen sensibilisiert und können im Rahmen von Forschung ethisch begründete Entscheidungen treffen. sind in der Lage fachwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, die aktuelle Fachliteratur zu recherchieren, zu bewerten und unterschiedliche Handlungsalternativen daraus abzuleiten und somit externe Evidenz zu nutzen. verfügen über die Kompetenz sich konstruktiv an der Planung, Beantragung und Durchführung von Forschungsstudien zu beteiligen und sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über Forschungsstudien und deren Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und begründet Position zu beziehen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Paradigmata, Forschungsgegenstände, Forschungsfragen und Forschungsmethoden in der Gesundheits-, Pflege- bzw. Versorgungsforschung Steuerung und Veröffentlichung anwendungsorientierter Projekte zur Gesundheits-, Pflege- bzw. Versorgungsforschung Leitlinien für die pflegerische, medizinische und therapeutische Versorgung quantitative und qualitative Forschungsdesigns und -methoden Forschungsförderung, -anträge, -ethik 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird bei Semesterbeginn bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Norbert Seidl							
9	Sonstige Informationen -							

Evidence Based Nursing (EBN)								Kürzel: 5ANP08S2
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
2.2	150 h	6	2. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (2 SWS), Seminaristischer Unter- richt (1 SWS), Praxis (1 SWS)	4 SWS / 32 h	118 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Praxisauftrag		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> differenzieren erkenntnis- und wissenschaftstheoretisch die Begriffe „evidence-based und evidence-informed“. kennen begrifflich verwandte Konzepte und Modelle und können diese voneinander unterscheiden. verstehen die Bedeutung von interner Evidence und können diese ethisch reflektieren. erkennen und analysieren die relevanten Ergebnisse aus der Forschungslage zur Versorgung von Individuen mit Pflege- und Hilfebedarf, und beziehen diese auf die eigene berufliche Tätigkeit. identifizieren fallbezogen Forschungsergebnisse und überprüfen diese kritisch hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf eigene Fälle. transformieren theoretisches Wissen in die Praxis, analysieren und reflektieren den dortigen Nutzen und leiten gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen zurück in den theoretischen Diskurs. leiten wissenschaftlich fundierte Urteile von wissenschaftlichem Regelwissen ab, interpretieren diese im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten, und erarbeiten bzw. entwickeln darauf aufbauend pflegerische Versorgungsprozessplanungen sowie Problemlösungsstrategien. setzen den EBN-Prozess eigenständig um. reflektieren die Methode wissenschaftstheoretisch. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Prinzipien des Evidence Based Nursing & Caring Methoden der Evidence Based Practice in anderen Wissenschaftsdisziplinen Critical Thinking ethische Entscheidungsfindung und interne Evidence Recherche und Analyse aktueller relevanter Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer externen Evi- denz und Transfermöglichkeiten in die Pflegepraxis Evidenzbasiertes Pflegehandeln Fallmanagement vor dem Hintergrund von EBN 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurar- beit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Anne-Dörte Latteck							
9	Sonstige Informationen -							

Fachbezogenes Forschungsprojekt I								Kürzel: 5ANP09S3
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
2.3	300 h	12	3. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (5 SWS), Seminaristischer Unter- richt (2 SWS), Praxis (1 SWS)	8 SWS / 48 h	252 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Praxisauftrag		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> identifizieren konkrete Problemstellungen in der Praxis unter Einbeziehung der dort tätigen Pflegenden bzw. der betroffenen Patientinnen und Patienten entsprechend dem vierten Schritt des PEPPA Frameworks. transformieren Problemstellungen der pflegerischen Handlungsfelder in erforschbare Fragestellungen. analysieren wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch insbesondere hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für die Praxis und wenden dieses reflektiert einzelfallbezogen an. entwickeln einen Forschungsplan. entwickeln Konzepte zur Implementierung von neuem Wissen in die Praxis in Anlehnung an den fünften und sechsten Abschnitt des PEPPA Frameworks. nehmen kritische Anmerkungen entgegen und äußern eigene Anmerkungen teamfähig und konstruktiv. nehmen die Rolle des Forschers oder der wissenschaftlichen Pflegekraft souverän ein und reflektieren kritisch eigene Vorstellungen von Projektarbeit und Forschung und ihre Erfahrungen damit. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Management von Forschung Entwicklung eines Forschungsplans und eines Forschungskonzeptes IST-Analyse in der Praxis Organisationbezogene Kommunikation PEPPA Framework 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Anne-Dörte Latteck und Prof. Dr. Norbert Seidl							
9	Sonstige Informationen -							

Fachbezogenes Forschungsprojekt II								Kürzel: 5ANP10S4
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
2.4	300 h	12	4. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Vorlesung (5 SWS), Seminaristischer Unter- richt (2 SWS), Praxis (1 SWS)	8 SWS / 48 h	252 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Praxisauftrag	30	Deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • koordinieren strukturiert und zielgerichtet die Implementation des Forschungsprojektes im Sinne des siebten Schrittes des PEPPA Frameworks. • artikulieren im Dialog mit allen Projektbeteiligten den aktuellen Projektstand und stellen somit eine permanente Transparenz des Projektverlaufes sicher. • gestalten selbständig das Evaluationsverfahren auf Basis wissenschaftlicher Vorgaben gemäß dem achten Schritt des PEPPA Frameworks und stellen die Datenerhebung, -auswertung und -interpretation schriftlich dar. • transportieren die Projektergebnisse ethisch begründet zur Aushandlung einer nachhaltigen Implementierung der neunten Phase des PEPPA Frameworks zufolge in den Dialog mit fachlichen Vertretern in die Einrichtung, und stellen gleichzeitig Informationen für Betroffene und Interessenten bereit. • nutzen die kollegiale Beratung zur Optimierung ihres Forschungsprozesses und bei Schwierigkeiten und Problemen im Forschungsfeld. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Angewandtes Projektmanagement • Projektsteuerung (z. B bei Projektstörungen) • Kollegiale Beratung • summative und formative Evaluation • Berichtserstellung • PEPPA Framework 							
4	Teilnahmevoraussetzungen 2.3 (inhaltlich)							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Änne-Dörte Latteck und Prof. Dr. Norbert Seidl							
9	Sonstige Informationen -							

Clinical Leadership								Kürzel: 5ANP11S1
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
3.1	150 h	6	1. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (3 SWS), Seminaristischer Unter- richt (1 SWS)	4 SWS /16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Referate		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> erwerben einen Überblick und Einblick in Management- bzw. Führungsansätze sowie in Strukturen der Unternehmensleitung und in Unternehmensführungskonzepte und deren Anwendung in pflegespezifischen Arbeitsfeldern. identifizieren Rahmenbedingungen, Rollen, Aufgaben, Modelle und Konzepte von Clinical Leadership und prüfen sowie reflektieren diese kritisch. kennen Verfahren und Instrumente zur Förderung von Entwicklungsprozessen, die Innovation und Veränderung bewirken und übertragen ihren Einsatz auf pflegespezifische Problemstellungen. reflektieren und kommunizieren die Bedeutung persönlicher, teambezogener und fachlicher Aspekte von Clinical Leadership. ordnen Entwicklungsprozesse im interdisziplinären Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung in unterschiedlichen Settings ein. unterstützen und tragen aktiv zur Gestaltung von Veränderungsprozesse in Organisationen bei. moderieren und steuern Implementierungs-, Innovations- und Veränderungsprozesse. entwickeln Selbst- und Teammanagement, indem sie Teamentwicklung initiieren, aktiv steuern und evaluieren sowie als Multiplikatoren in der Anleitung im Team fungieren. sind in der Lage, Kooperationsprozesse in Gruppen zu gestalten und in einem multiprofessionellen Team Themen gemeinsam zu bearbeiten sowie eigenes Fachwissen mit anderen Einschätzungen zu verknüpfen und zu reflektieren. vertreten die eigene Sichtweise theoriegeleitet argumentativ und können fachlich begründeten Argumenten anderer folgen. sind in Bezug auf ihre eigene Rolle und ihr Führungsverhalten im Team reflektiert und in der Lage, Bereiche der Potenzialentwicklung zu identifizieren und individuell zu fördern. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Modelle und Konzepte von Management und Führung ausgewählte Aspekte der Arbeits- und Organisationspsychologie strategisches Management Selbstmanagement und Arbeitsorganisation Networking Ressourcenmanagement Selbstwirksamkeit im professionellen Handeln bei Steuerungsaufgaben und im Change Management 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird bei Semesterbeginn bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Christa Büker							
9	Sonstige Informationen -							

Projektmanagement und Organisationsentwicklung								Kürzel: 5ANP12S2
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
3.2	150 h	6	2. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (3 SWS), Seminaristischer Unter- richt (1 SWS)	4 SWS / 16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie, Referate		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • erfassen Veränderungen im Umfeld gesundheitsbezogener Institutionen und schätzen ihre Bedeu- tung für die Organisationen ein. • analysieren das pflegerische Arbeitssystem hinsichtlich seiner Veränderungsdimensionen, treffen aus unterschiedlichen Konzepten eine der Situation angemessene Auswahl und führen sich daraus ergebende operative Aufgaben in Veränderungsprojekten zielgerichtet aus. • sind in der Lage, Projekte und Organisationsentwicklungsprozesse zu initiieren, zu planen, zu steu- ern, zu kontrollieren und zu evaluieren. • schätzen ihre kommunikativen Kompetenzen im Feld der Veränderungen von Organisationen ein und entwickeln sie weiter. • begreifen Widerstände gegen Veränderungsprozesse als Chance, identifizieren angemessenen For- men sowie Inhalten von Veränderungen und führen aufgrund entwickelter Kompetenzen in den Be- reichen Arbeitsplanung und Selbstmanagement diese Veränderungsprozesse handlungsorientiert zu Ende. • analysieren komplexe kommunikative Situationen mit verschiedenen Kommunikationsmodellen. • wählen verschiedene Modelle für kommunikative Aushandlungsprozesse, reflektieren ihre Kommuni- kationsstrukturen und setzen sie zielorientiert ein. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptgestaltung zur Organisationsentwicklung • Theorien, Konzepte und Methoden des Projektmanagements sowie der zielgerichteten Kommunikati- onsgestaltung • Systematik des Projektmanagements und einrichtungsspezifische Analyse (z. B. QM-Systeme) • Betrachtung relevanter Projektphasenmodelle • Change Management • Integrationsmanagement • Projekt-Coaching • ausgewählte Aspekte der Arbeits- und Organisationspsychologie • Präsentations- und Moderationstechniken 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurar- beit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof 'in Dr. Christa Büker							
9	Sonstige Informationen -							

Recht im Gesundheits- und Sozialwesen								Kürzel: 5ANP13S3
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
3.3	150 h	6	3. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache
	Vorlesung (2 SWS), Seminaristischer Unter- richt (2 SWS)		4 SWS / 32 h	118 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit, Fall- studie		30	Deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • benennen im gegliederten System der sozialen Sicherung mögliche Leistungsansprüche der betroffenen Menschen. • stellen Verknüpfungen zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen her. • kennen die Grundtypen der Abstimmung von Angebot und Nachfrage und können die Funktionsweise vor dem Hintergrund von Gesundheitsgütern kritisch reflektieren. • verstehen die zentralen Steuerungs- und Verteilungswirkung des Sicherungssystems. • kennen die rechtlichen Bedingungen verschiedener Modelle professioneller Pflege und Versorgung von Individuen mit Hilfe- und Pflegebedarf, und können sie in Hinblick auf konkrete Versorgungsbedarfe im Case und Care Management deuten. • kennen die gesetzlichen Grundlagen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit sowie die praktische Vorgehensweise von der Antragstellung bis zum Widerspruchsverfahren. • verstehen die Rechtsgrundlagen und Rechtsrisiken pflegerischer Arbeit und handeln reflektiert auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung. • setzen sich kritisch mit der Umsetzung der Pflegeversicherung auseinander. • analysieren das Potential und die Risiken des E-Health im Gesundheitssystem und übertragen die gewonnen Ergebnisse anwendungsbezogen auf das eigene berufliche Handlungsfeld. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Aspekte des SGB V, SGB VII, SGB IX und SGB XI • aktuelle rechtliche Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialwesen • rechtliche Aspekte in spezifischen pflegerischen Handlungsfeldern (Betreuungsrecht, betreuungsrechtliche Unterbringung, Zwangsmaßnahmen, Delegation etc.) • E-Health: Rechtliche Aspekte und Problemfelder (Datenschutz, Gesundheitskarte etc.) 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Heiko Burchert							
9	Sonstige Informationen -							

Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen								Kürzel: 5ANP14S4
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
3.4	150 h	6	4. Sem.	Jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Vorlesung (3 SWS), Seminaristischer Unter- richt (1 SWS)	4 SWS / 16 h	134 h	Lernbriefe, seminaristi- sche Gruppenarbeit		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Besonderheit gesundheitlicher Güter im Unterschied zu sonstigen Wirtschaftsgütern und können Probleme und Herausforderungen des Gesundheitswesens ökonomisch betrachten und bewerten. • beurteilen aufgrund der Anwendung mikroökonomische Methoden auf relevante Fragestellungen der Gesundheitswirtschaft und -politik die Notwendigkeit staatlicher Lenkungsingriffe im Gesundheitswesen kritisch. • diskutieren und analysieren aktuelle Probleme und Reformen des Gesundheits- und Sozialwesens und können diese beurteilen sowie ökonomisch fundierte Handlungsalternativen ableiten. • kennen die besonderen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für das Personalmanagement in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und können entsprechende personalpolitische Entscheidungen nachvollziehen. • analysieren, strukturieren und bewerten schwierige, aktuelle komplexe Aufgabenstellungen und Interdependenzen zwischen Leistungserbringern, Kostenträgern sowie Leistungsempfängern, und zeigen pflegebezogen entsprechende Lösungsansätze auf. • passen die Anwendung der Instrumente des Finanz- und Liquiditätsmanagements an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Akteure im Gesundheits- und Sozialsystem an, und generieren die, für die steuerungsrelevanten Entscheidungen, notwendigen Daten. • kennen qualitätsbezogene Methoden und Tätigkeiten zur Sicherstellung der Qualitätsziele von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. • identifizieren die Struktur-, Prozess- und Ergebnisevaluation als die drei unterscheidbaren, aber aufeinander aufbauenden Teilschritte der Evaluation im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems, und kennen wesentliche organisatorische und politische Rahmenbedingungen. • begründen die Relevanz sozial- und wirtschaftsethischer Diskurse für die Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen. • differenzieren zwischen unterschiedlichen Normen und wenden diese praxisrelevant an. • stellen unterschiedliche Auditarten sowie das Instrument „Internes Audit“ dar und können diese unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte im Rahmen des Qualitätsmanagements zielgerichtet anwenden. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Elemente und Methoden der gesundheitsökonomischen Analyse und Evaluation • Vergütung der Leistungserbringung in Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen (Tagessätze, Fallpauschalen, pauschalisiertes Entgelt, etc.) • Investitions- und Liquiditätsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens • Begriff und Dimensionen der Qualität und des Qualitätsmanagements • Kriterien und Standards zur Messung von Qualität in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie individuelle Analyse vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme (einrichtungsspezifisch) • Interne und externe Audits, Zertifizierung eines Qualitätsmanagements 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Performanzprüfung oder Kombinationsprüfung oder Hausarbeit oder Klausurarbeit (wird im Laufe des vorherigen Semesters bekanntgegeben)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): -							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Heiko Burchert							
9	Sonstige Informationen -							

Master Thesis/Kolloquium								Kürzel: 5ANP15S5
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
4.1/ 4.2	500/100 h	20/4	5. Sem.	Jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflicht- modul	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernfor- men)		geplante Gruppen- größe	Sprache	
	Beratung zur Begleitung der Masterarbeit (1 SWS)	1 SWS / 16 h	584 h	Beratung zur Begleitung der Masterarbeit, kollegia- le Beratung		30	Deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	4.1 Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen selbstständigen Forschungsgegenstand einzugrenzen, auszuwählen und dessen wissenschaftliche Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen zu begründen. können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte selbstständig zu entwickeln, in einem beruflichen Praxisfeld zu erproben und mit Methoden der empirischen Sozialforschung systematisch zu evaluieren. reflektieren kritisch ihre Ergebnisse aus verschiedenen Perspektiven sowie deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext, und leiten daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen ab. sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. bearbeiten selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabenstellung im Rahmen einer Konzeptentwicklung, deren Erprobung und systematischen Evaluation, oder zur Gewinnung neuer Erkenntnisse im jeweiligen Fachgebiet bzw. Fachgebieten der Masterarbeit. 							
	4.2 Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> können die zentrale Intention, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Masterarbeit präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen/Fachkollegen und Laien vertreten. 							
3	Inhalte							
	4.1 <ul style="list-style-type: none"> Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit Blick auf die Masterarbeit und damit verbundene Ansprüche, Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen selbstständige Formulierung von Forschungsfragen Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten 							
	4.2 <ul style="list-style-type: none"> Präsentation eigener wissenschaftlicher Arbeiten 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 1.5; 1.6; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 3.1; 3.2; 3.3; 3.4 (formal)							
5	Prüfungsgestaltung							
	Masterarbeit (vgl. § 28 SPO) und Kolloquium (vgl. § 32 SPO)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	s. § 29 und § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	-							
8	Modulbeauftragte/r							
	-							
9	Sonstige Informationen							
	s. Studiengangsprüfungsordnung							